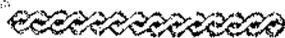


als den sechsten Theil Kupfermünze, nämlich unter 2 mgr. etwa 2 pfen. 10. anzunehmen, so aber von größ. ru Summen nicht zu verstehen ist, weilen solche nur zur Scheidung und Gleichstellung in kleinen Zahlungen dienen sol. Und befehlen solchemnach Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, auch Magisträten und Richtern in denen Städten, dahin pflichtmäßig Recht zu haben, daß die auswärtige Kupfermünzen nicht nur außer Cours gesetzt, sondern auch die inländische nicht anders als eine bloße Scheidemünze vorhin verordneter maßen in Gang gebracht, und im Handel und Wandel so ausgegeben und angenommen werde, mithin jedermänniglich dazu anzuweisen, die Contravenienten aber zu sofortiger Bestrafung bei Unserer Regierungs. Canzlei anzuzeigen. Und damit es solchergestalten an der Scheidemünze nicht ermangeln möge, sol eine sichere Quantität unter allen Obrigkeiten des Landes zur Auswechselung distribuiret und aus der Münze abgeliefert werden, welches behörig bekant zu machen und sich darnach zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insegeßs. Gegeben auf Unserer Residenz Demold den 2 Januar 1764.



Num)



Num. LXXVIII.

Verordnung wegen der Flachs-Arbeiten beim Lichte,
von 1764.

Nachdem dem sichern Vernehmen nach, es auch durch das bestätigte Braken, Pochen und Klorfen, so in den Städten Abends spät und Morgens früh gehöret wird, und die leidige Erfahrung es bewähret, daß auf eine unleidliche und unerhörte Weise in denen Städten der Flachs in denen Stuben an dem Ofen, oder an dem Feuerheerd in denen Küchen, oder an dem Feuer und bei Licht auf der Deese, getrocknet, gebräket, geschwungen und gehechelt werde; dadurch aber die ganze Stadt nebst denen Kirchen, Herrschaftlichen öffentlichen Gebäuden, denen Dicasteriis, allen Registraturen, in die äußerste Feuersgefahr gesetzt werden, mithin keinesweges nachzugeben ist; Als wird Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten. Nominis Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden hiermit anbefohlen, dieses Flachsdrörrn und Bearbeiten bei Feuer und Licht der ganzen Bürgerschaft und allen Einwohnern bei Zuchthausstrafe auf Gnade oder Ungnade nicht nur ernstnachdrücklich zu verbieten, sondern auch je und dann unvermuthete Visitation durch verpflichtete Leute vornehmen zu lassen, und die etwaige Uebertreter zur comminirten Bestrafung sofort anzuzeigen, mithin nach Eid und Pflichten dahin zu sehen, daß diesem ganz unleidlichen Uewesen, zumalen in einer Stadt, worin die meisten Häuser und Wohnungen statt derer Scheuren mit Heu, Stroh und andern leicht feuerfängenden Sachen angefüllet sind, gesteuert werde. Wornach sich also zu achten. Demold den 3 Januar 1764.

Gräf. Lippische Regierungs. Canzlei daselbst.

S 3

Num.